

Öffentliches Protokoll

der Sitzung des

Gemeinderates Sulzheim

am Montag, 17.01.2022 von 19:00 Uhr bis 22:53 Uhr

Durch den Vorsitzenden wurden alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß eingeladen. Erschienen sind 12 (ab 20:06 Uhr 13) Gemeinderäte. Es hat mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen, somit ist die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO gegeben.

I. Öffentlicher Teil

Tagesordnung

1. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1. *Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle als Ersatz für bestehenden Mastschweineestall in der Gemarkung Sulzheim, Fl.-Nr. 730/0*
 - 2.2. *Umbau eines Zweifamilienhauses in der Gemarkung Sulzheim, Fl.-Nr. 588*
 - 2.3. *Antrag auf Vorbescheid für den Bau einer Karosseriewerkstatt in der Gemarkung Alitzheim auf den Fl.-Nrn. 72, 73/1 oder 73 (Außenbereich)*
 - 2.4. *Anbau eines Wohnhauses in der Gemarkung Mönchstockheim, Fl.-Nr. 525*
 - 2.5. *Anbringung einer Luftwärmepumpe in der Gemarkung Alitzheim, Fl.-Nr. 10 und Fl.-Nr. 8*
 - 2.6. *Umnutzung eines Gebäudetrakts in Gästezimmer mit insgesamt 11 Betten in der Gemarkung Sulzheim, Fl.-Nr. 64/1*
3. Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Jürgen Schwab eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 17.01.2022 Seite 2 von 13

1. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Sachverhalt:

I.

Die jetzigen Entwässerungsgebühren beziehen sich –neben einer Grundgebührausschließlich auf die Frischwassermenge.

Bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr werden

- a) die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über eine Niederschlagswassergebühr und
- b) die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung über eine Schmutzwassergebühr und ggf. eine Grundgebühr

finanziert.

Der Umstieg vom jetzigen Gebührenmaßstab auf die gesplittete Abwassergebühr kann freiwillig erfolgen. Ein Umstieg auf die gesplittete Abwassergebühr ist jedoch zwingend, wenn der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung über 12 % der Gesamtkosten beträgt. Obwohl noch keine konkrete Ermittlung der Kostenmassen vorliegen, kann wohl angenommen werden, dass diese Erheblichkeitsgrenze von 12 % in der Regel wahrscheinlich überschritten werden dürfte.

II.

Als Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung kommen zwei Alternativen in Betracht. Bei beiden Maßstäben ist die bebaute und befestigte Fläche maßgebend.

Zum einen kann die Fläche nach dem sog. Gebietsabflussbeiwert ermittelt werden, der eine durchschnittliche überbaute bzw. befestigte Fläche für Wohngebiete, Gewerbegebiete usw. festlegt. Die Ermittlung dieser Gebietsabflussbeiwerte erfolgt durch ein Ing.-Büro. Der Grundstückseigentümer hat jederzeit die Möglichkeit geringere überbaute/befestigte Flächen nachzuweisen, ggf. durch einen Nachweis, dass das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet wird.

Bei der zweiten Alternative erfolgt für jedes Grundstück eine konkrete Betrachtung, welche überbaute/befestigte Fläche zur Niederschlagswassergebühr heranzuziehen ist. Bei dieser Alternative wird man i. d. R. ein Fachbüro für die erstmalige Flächenermittlung UND künftige Überprüfungen beauftragen müssen. Die Ermittlung der befestigten Flächen erfolgt i. d. R. über eine Befliegung.

III.

Die Schmutzwassergebühr würde wie bisher anhand der Wassermenge ermittelt werden. Als Teil der Schmutzwassergebühr kann auch eine Grundgebühr erhoben werden.

Beschlussvorschläge

Beschluss 1:

Die Gemeinde ändert den bisherigen Gebührenmaßstab in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Künftig wird die sog. getrennte Abwassergebühr als Gebührenmaßstab herangezogen. Danach werden für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung Niederschlagswassergebühren und für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwassergebühren erhoben.

Beschluss 2:

Möglichkeit A

Die Niederschlagswassergebühren werden auf der Grundlage des „Gebietsabflussbeiwertes“ ermittelt.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, ein fachlich geeignetes Ing.-Büro bzw. ein Fachbüro mit der Ermittlung der „Gebietsabflussbeiwerte“ zu beauftragen.

Gegenstand dieses Vertrags ist auch die Ermittlung künftiger

Gebietsabflussbeiwerte bei neu hinzukommenden Flächen bzw. bei Änderungen bestehender Flächen für die Dauer von zunächst 4 Jahren nach der Einführung der getrennten Abwassergebühr.

Möglichkeit B:

Die Niederschlagswassergebühren werden auf der Grundlage der „tatsächlich angeschlossenen und versiegelten Grundstücksflächen“ ermittelt. Diese Grundstücksflächen werden über eine Befliegung ermittelt.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, ein Ing.-Büro zu beauftragen, dass die nachfolgenden Leistungen ausschreibt:

- Befliegung des Gemeindegebiets,
- Beauftragung eines Fachbüro für die Ermittlung der befestigten Flächen.

Gegenstand des Vertrags mit dem Fachbüro ist auch die Ermittlung von Änderungen der befestigten Flächen im Rahmen von Neubauten oder Nachverdichtungen im Innenbereich für die Dauer von zunächst 4 Jahren nach der Einführung der getrennten Abwassergebühr.

Beschluss 3:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 17.01.2022 Seite 4 von 13

Eine Entscheidung, ob die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ausschließlich über Schmutzwassergebühren oder über Schmutzwassergebühren mit Grundgebühr erhoben werden, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Beschluss 4:

Mit der Kalkulation der Niederschlags- und Schmutzwassergebühr wird der Bayer. Kommunale Prüfungsverband beauftragt.

Der Bürgermeister erteilt dem anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung das Wort. Dieser erläutert den Sachverhalt und die einzelnen zu treffenden Beschlüsse. Weiter schildert er, wie der zeitliche Ablauf erfolgen kann, wenn alles optimal funktioniert. Nach seiner Einschätzung wird die Gemeinde voraussichtlich die Kostengrenze zur Pflichtumstellung überschreiten.

Auf Nachfrage von Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer erläutert er, dass die Umstellung nur die versiegelten Flächen betrachtet und nicht, ob ein Misch- oder Trennsystem für den Kanal besteht. Die Art des Kanalsystems ist dafür völlig unerheblich, ebenso der Zustand des Kanals.

Auf Nachfrage von GR Dieter Römmert bestätigt er, dass die stärker versiegelten Objekte im Altort bei der Befliegungsvariante überwiegend zu einem höheren Zahlungsanteil kommen werden als ein Siedlungshaus mit unversiegeltem Garten.

Größere Änderungen bei einzelnen Grundstücken werden, wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen, üblicherweise bei einer erneuten Begutachtung nach einigen Jahren festgestellt und berücksichtigt.

Der Kämmerer verlässt die Sitzung um 20:00 Uhr.
GR Daniel Stark trifft um 20:06 Uhr ein.

Der Mitarbeiter der VGem gibt dem Gremium die Kostenermittlungen, die bereits vorliegen, über den Bürgermeister weiter.
Daran lässt sich schon ablesen, ob die Gemeinde voraussichtlich die Verpflichtungsgrenze überschreiten wird oder nicht.

Der Mitarbeiter der VGem verabschiedet sich um 20:20 Uhr.

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, ein Ing.-Büro zu beauftragen, dass die nachfolgenden Leistungen ausschreibt:

- Befliegung des Gemeindegebiets,
- Beauftragung eines Fachbüros für die Ermittlung der befestigten Flächen.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 17.01.2022 Seite 5 von 13

Gegenstand des Vertrags mit dem Fachbüro ist auch die Ermittlung von Änderungen der befestigten Flächen im Rahmen von Neubauten oder Nachverdichtungen im Innenbereich für die Dauer von zunächst 4 Jahren nach der Einführung der getrennten Abwassergebühr.

Anwesend: 14 Ja: 13 Nein: 1

Eine Entscheidung über die Beschlussvorschläge 1, 3 und 4 wird vertagt.

2. Bauangelegenheiten

2.1. *Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle als Ersatz für bestehenden Mastschweineestall in der Gemarkung Sulzheim, Fl.-Nr. 730/0*

Sachverhalt:

Bauantrag eingegangen am: 05.05.2020

Vorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle als Ersatz für best. Mastschweineestall

Bauort: Gemeinde Sulzheim

Baugebiet “ ”

Gemarkung: Sulzheim

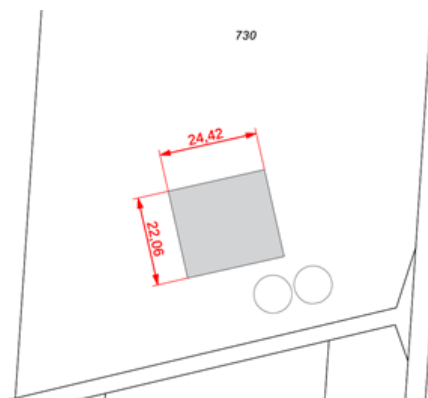
Flurstücknummer: 730

Beurteilung gemäß BauGB: § 35 (Bauen im Außenbereich)

Nachbarunterschriften: liegen vor

Anlage: Anschreiben Bauherr

Hinweis: Das neu geplante Gebäude wird als Ersatzbau für die best. Halle, welche abgebrochen wird, errichtet. Die Abmessungen der neuen Halle (24,40 m x 22,10 m) entsprechen den Abmessungen des best. Mastschweineestalles (24,42 m x 22,06 m).



Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 17.01.2022 Seite 6 von 13

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer ergänzt um weitere Informationen.

Die zuständigen Behörden haben die Zustimmung bereits signalisiert.

Beschluss:

Dem Antrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle als Ersatz für best. Mastschweinestall auf der Fl. Nr. 730 in der Gemarkung Sulzheim wird zugestimmt.

Anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0

2.2. Umbau eines Zweifamilienhauses in der Gemarkung Sulzheim, Fl.-Nr. 588

Sachverhalt:

Bauantrag eingegangen am: 30.12.2021

Vorhaben: Umbau eines Zweifamilienhauses

Bauort: Gemeinde Sulzheim

Baugebiet

Gemarkung: Sulzheim

Flurstücknummer: 588

Beurteilung gemäß BauGB: § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

Nachbarunterschriften: komplett

Hinweis: Das Grundstück liegt im baurechtlichen Innenbereich (§34 - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Somit hat die Gemeinde über die Art sowie das Maß der baulichen Nutzung zu entscheiden.

Nach Auffassung der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da es sich hier um eine Aufwertung des Innenbereichs handelt.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer ergänzt noch geografische Hinweise.

Beschluss:

Dem Antrag über Umbau eines Zweifamilienhauses auf der Fl. Nr. 588 in der Gemarkung Sulzheim wird zugestimmt.

Anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 17.01.2022 Seite 7 von 13

2.3. Antrag auf Vorbescheid für den Bau einer Karosseriewerkstatt in der Gemarkung Alitzheim auf den Fl.-Nrn. 72, 73/1 oder 73 (Außenbereich)

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte wie in beiliegender Betriebsbeschreibung einen Karosseriebaubetrieb errichten (Neubau gewerblicher Hallen – Variante 1 oder 2) bzw. bestehende Nebengebäude umbauen (Variante 3).



Bauantrag eingegangen am: 12.01.2022

Vorhaben: Neubau bzw. Umbau einer Halle zur gewerblichen Nutzung

Bauort: Gemeinde Sulzheim

Baugebiet

Gemarkung: Alitzheim

Flurstücknummer: 72, 73 und 73/1

Beurteilung gemäß BauGB: § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

§ 35 (Bauen im Außenbereich)

Nachbarunterschriften: noch nicht notwendig – Antrag auf Vorbescheid

Beschlussvorschlag – Variante 1:

Dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Halle zur gewerblichen Nutzung auf der Fl. Nr. 73/1 in der Gemarkung Alitzheim wird zugestimmt.

Variante 1: Das Grundstück Fl. Nr. 73/1 liegt gem. Flächennutzungsplan in einem Misch-Dorfgebiet. Ob es sich beim Grundstück um Innen- oder Außenbereich handelt wird durch das LRA Scheinfurt festgelegt. Sollte durch das LRA Schweinfurt eine Bauleitplanung gefordert werden ist dies durch den Antragsteller schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Erschließung (Zufahrt, Kanal, Wasser) des Grundstückes ist nicht gesichert. Nach Auffassung der Verwaltung ist bei einer Zustimmung durch das LRA Schweinfurt diese durch den Antragsteller komplett und zu seinen Lasten herzustellen. Hier ist durch den Antragsteller ein schriftlicher Antrag zu stellen. Durch die Verwaltung wird eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet.

Beschlussvorschlag – Variante 2:

Dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Halle zur gewerblichen Nutzung auf der Fl. Nr. 73 in der Gemarkung Alitzheim wird zugestimmt.

Variante 2: Das Grundstück Fl. Nr. 73 liegt gem. Flächennutzungsplan *in einem Gebiet mit Denkmalschutz*. Ob es sich beim Grundstück um Innen- oder Außenbereich handelt wird durch das LRA Scheinfurt festgelegt. Sollte durch das LRA Schweinfurt eine Bauleitplanung gefordert werden ist dies durch den Antragsteller schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Erschließung (Zufahrt, Kanal, Wasser) des Grundstückes ist nicht gesichert. Nach Auffassung der Verwaltung ist bei einer Zustimmung durch das LRA Schweinfurt diese durch den Antragsteller komplett und zu seinen Lasten herzustellen. Hier ist durch den Antragsteller ein schriftlicher Antrag zu stellen. Durch die Verwaltung wird eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet.

Beschlussvorschlag – Variante 3:

Dem Antrag auf Vorbescheid zum Umbau der best. Nebengebäude in eine Halle zur gewerblichen Nutzung auf der Fl. Nr. 72 in der Gemarkung Alitzheim wird zugestimmt.

Variante 3: Das Grundstück Fl. Nr. 72 liegt gem. Flächennutzungsplan in einem Misch-Dorfgebiet. Nach Auffassung der Verwaltung liegen die bestehenden Gebäude im Innenbereich. Ob es sich

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 17.01.2022 Seite 9 von 13

bei Grundstück um Innen- oder Außenbereich handelt wird durch das LRA Scheinfurt festgelegt. Sollte durch das LRA Schweinfurt eine Bauleitplanung gefordert werden ist dies durch den Antragsteller schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Der anwesende Antragsteller beantwortet Rückfragen zur Positionierung und Größe der geplanten Varianten.

Auf Nachfrage benennt er seine favorisierte Variante.

Auf weitere Nachfrage erläutert er, dass er derzeit überwiegend Oldtimer restauriert, die mehrere Monate bei ihm stehen, so dass kein täglicher Kundenverkehr zu erwarten ist.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Halle zur gewerblichen Nutzung auf der Fl. Nr. 73/1 in der Gemarkung Alitzheim wird zugestimmt.

Variante 1: Das Grundstück Fl. Nr. 73/1 liegt gem. Flächennutzungsplan in einem Misch-Dorfgebiet. Ob es sich beim Grundstück um Innen- oder Außenbereich handelt wird durch das LRA Scheinfurt festgelegt. Sollte durch das LRA Schweinfurt eine Bauleitplanung gefordert werden ist dies durch den Antragsteller schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Erschließung (Zufahrt, Kanal, Wasser) des Grundstückes ist nicht gesichert. Nach Auffassung der Verwaltung ist bei einer Zustimmung durch das LRA Schweinfurt diese durch den Antragsteller komplett und zu seinen Lasten herzustellen. Hier ist durch den Antragsteller ein schriftlicher Antrag zu stellen. Durch die Verwaltung wird eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet.

Anwesend: 14

Ja: 14

Nein: 0

2.4. *Anbau eines Wohnhauses in der Gemarkung Mönchstockheim, Fl.-Nr. 525*

Sachverhalt:

Bauantrag eingegangen am: 13.01.2022
Vorhaben: Anbau eines Wohnhauses
Bauort: Gemeinde Sulzheim
Baugebiet
Gemarkung: Mönchstockheim
Flurstücknummer: 525
Beurteilung gemäß BauGB: § 35 (Bauen im Außenbereich)
Nachbarunterschriften: liegen vor –

Hinweis: Dem Antrag auf Vorbescheid wurde mit Sitzung vom 26.04.2021 seitens der Gemeinde Sulzheim zugestimmt. Seitens des LRA Schweinfurt wurde der Antrag auf Vorbescheid am 12.10.2021 mit dem Aktenzeichen V-0019-2021 genehmigt.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Beschluss:

Dem Antrag zum Anbau eines Wohnhauses auf der Fl. Nr. 525 in der Gemarkung Mönchstockheim wird zugestimmt.

Anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0

2.5. *Anbringung einer Luftwärmepumpe in der Gemarkung Alitzheim, Fl.-Nr. 10 und Fl.-Nr. 8*

Sachverhalt:

Antrag eingegangen am: 17.12.2021 per Mail
Vorhaben: Wandmontage einer Wärmepumpe
Bauort: Gemeinde Sulzheim
Baugebiet “
”
Gemarkung: Alitzheim
Flurstücknummer: 10
Beurteilung gemäß BauGB: § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
Nachbarunterschriften: nicht notwendig

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 17.01.2022 Seite 11 von 13

Hinweis 1: Der Bauherr möchte die Wandmontage der Wärmepumpe im Bereich der gemeindlichen Fl. Nr. 8 anzeigen und das Einverständnis der Gemeinde Sulzheim einholen.

Der Gemeinde Sulzheim entstehen keine Nachteile, da durch die Wandmontage auf der wie im Bild angezeigte Höhe die Pfleg der Grünfläche gewährleistet ist.

Sollte die Funktionsweise der Wärmepumpe durch etwaige Bepflanzungen o.ä. beeinträchtigt sein hat dies der Antragsteller in Abstimmung mit der Gemeinde zu seinen Lasten zu beheben.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

GR Daniel Stark berichtet, dass er selbst wegen einer solchen Pumpe erhebliche Schwierigkeiten hatte mit seinen Nachbarn.

Die Lautstärke empfindet er als subjektiv nicht zu laut.

Beschluss:

Der informellen Anfrage zur Wandmontage einer Wärmepumpe im Bereich der Fl. Nr. 8 in der Gemarkung Alitzheim wird zugestimmt.

.

Anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0

2.6. Umnutzung eines Gebäudetrakts in Gästezimmer mit insgesamt 11 Betten in der Gemarkung Sulzheim, Fl.-Nr. 64/1

Sachverhalt:

Bauantrag eingegangen am: 12.01.2022

Vorhaben: Umnutzung eines Gebäudetraktes in Gästezimmer mit insgesamt 11 Betten

Bauort: Gemeinde Sulzheim

Baugebiet “

Gemarkung: Sulzheim

Flurstücknummer: 64/1

Beurteilung gemäß BauGB: § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

Nachbarunterschriften: komplett

Hinweis: Das Grundstück liegt im baurechtlichen Innenbereich (§34 - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang

bebauten Ortsteile). Somit hat die Gemeinde über die Art sowie das Maß der baulichen Nutzung zu entscheiden.

Nach Auffassung der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da es sich hier um eine Aufwertung des Innenbereichs handelt.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

GR Christian Schäfer fragt nach, was mit den angekündigten Parkplätzen ist.

Beschluss:

Dem Antrag auf Umnutzung eines Gebäudetraktes in Gästezimmer mit insgesamt 11 Betten auf der Fl. Nr. 64/1 in der Gemarkung Sulzheim wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine entsprechende Anzahl an Parkplätzen eingerichtet wird.

Anwesend: 14

Ja: 14

Nein: 0

3. Informationen und Anfragen

3.1. *Nächste Sitzung:*

Die nächste Sitzung wird auf den 31.01.2022 um 19:00 Uhr im Rathaus Sulzheim geplant.

3.2. *Gesplittete Abwassergebühr - Befliegung*

Der Bürgermeister stellt die Frage der Befliegung nochmals zur Diskussion.

Über den Beschluss 2 wird abgestimmt unter TOP 1 ergänzt.

3.3. *Abnahme des Baugebiets Grundäcker III*

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer berichtet von der Abnahme des Baugebiets.

3.4. *Gemeindeübergreifender Zweckverband für Grünlandpflege*

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer und der Bürgermeister berichten vom geplanten Zweckverband.

3.5. Zisterzienser

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer berichtet vom Fortgang des Projekts. Derzeit wird ein Wanderweg u.a. in Mönchstockheim an der Eich geplant.

3.6. Feuerwehrranbau Rathaus

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer berichtet, dass ein Termin wegen der Heizungsanlage stattfinden wird.

3.7. Internetseite

GRin Katharina Stark fragt nach, weshalb sich an der Internetseite nichts tut.

Die Firmen werden eingeladen zur nächsten Sitzung.

3.8. Masterplan Bäume Bachlauf

GRin Gabriele Barth fragt nach, ob es schon einen Termin mit der unteren Naturschutzbehörde für den Masterplan mit der Baumentnahme bzw. dem Baumaustausch gibt, der schon länger mit dem Förster, der unteren Naturschutzbehörde und dem Bauhof vorgesehen ist.

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer informiert, dass die Untere Naturschutzbehörde die Termine nur tagsüber unter der Woche vergibt. Der Termin wird in der Whatsapp-Gruppe bekannt gegeben, so dass alle Räte teilnehmen können, die es einrichten können.

3.9. Häckselplatz

GR Herbert Back fragt nach, ob es schon einen Termin für die Öffnung des Häckselplatzes gibt.

Die Gemeinde hat noch keine Nachricht vom Landratsamt.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21:34 Uhr